

## **Grundkurs II im Bürgerlichen Recht**

### **Allgemeine Hinweise:**

### **Bitte beachten Sie die Hinweise zur Anfertigung von Hausarbeiten!**

(abrufbar auf der Lehrstuhlhomepage unter <http://www.uni-goettingen.de/de/wintersemester-201314/420625.html>)

**Anmeldung in StudIP erforderlich**

(An- und Abmeldungen sind bis zum jeweiligen Abgabetermin möglich)

**Spätester Abgabetermin: 23.4.2014!**

**Für Studierende des 4. Fachsemesters  
Jura/Staatsprüfung: 31.3.2014!**

**Abgabe im Lehrstuhlsekretariat  
(bitte unbedingt Öffnungszeiten beachten!) oder per Post  
(es gilt das Datum des Poststempels!)**

Rückgabe und Besprechung voraussichtlich am 21.5.2014

um 8.00 Uhr ZHG 101

Viel Erfolg!

## Sachverhalt „Die Blutwurst“

Die große Leidenschaft von E sind Modelleisenbahnen. Er ist seit Jahren Sammler und verkauft öfter einzelne Exponate. Seine Leidenschaft hat in seinem Verwandten- und Bekanntenkreis längst die Runde gemacht. Sein lieber Onkel O wollte daher, dass E seine (des O) Eisenbahnsammlung erhält und verfasste daher ein entsprechendes – allen rechtlichen Anforderungen genügendes – Testament. Als O dann starb, war E zunächst sehr traurig. Seine Stimmung hellte sich jedoch schlagartig auf, als er bei der Sichtung der Eisenbahnsammlung, die er von der Tochter des O entsprechend der testamentarischen Verfügung ausgehändigt bekommen hatte, eine originale und sehr gut erhaltene Stromlinien-Schleppenderlokomotive SLH/70 12920 (Spur 0) von Märklin (in Fachkreisen „Blutwurst“ genannt) fand, die aufgrund ihres Baujahres (1935) zudem zu den ersten Modellen dieses Typs gehören musste. Als Kenner des Marktes realisierte E sofort, dass er hier eine Modelleisenbahn mit einem Marktwert von 15.000 € in der Hand hielt.

Weil sich der E gerade in Geldnöten befindet, entscheidet er sich schweren Herzens dazu, die Lokomotive bei der Online-Auktionsplattform eBay zu verkaufen. Er erstellt auf der entsprechenden Internetseite eine Auktion mit Beschreibung und Bildern sowie einem Startpreis von 1 Euro online. In der Vergangenheit hatte E das schon mehrmals gemacht und gute Erfahrungen mit dieser Form des Verkaufes gesammelt. Die Auktion sollte am 10.1.2014 um 24:00 Uhr ablaufen. Entsprechend den Gepflogenheiten auf dieser Plattform sollte das zu diesem Zeitpunkt höchste Gebot die Auktion gewinnen. Als das höchste Gebot am 10.1.2014 um 8:00 Uhr jedoch noch bei nur 200 € steht, erinnert sich E, dass der Sammler S, den E von seinen diversen Besuchen auf Modelleisenbahnmessen kannte, auf der Suche nach genau diesem Modell war und den E gebeten hatte sich bei ihm zu melden, falls er eine solche im Angebot hätte. Zu diesem Zwecke hatte er bei E unter anderem seine Handynummer mit den Worten hinterlassen: „Schick mir einfach eine SMS mit dem Preis und ich überlege es mir dann.“ Kurz entschlossen tippt der E in sein Handy folgende SMS: „Hallo S, ich kann Dir eine Blutwurst (1935!) für 12.000 € anbieten“. Im Laufe des Tages schnellen die Gebote bei eBay nach oben. Um 23:00 Uhr liegt das höchste Gebot schon bei 14.455 €. E sendet dem S daraufhin eine weitere SMS mit folgendem Inhalt: „Vergiss meine SMS von heute früh. Die Sache hat sich erledigt.“ Um 24:00 Uhr liegt das höchste Gebot schließlich bei 17.000 €. Ersteigert hatte die Lokomotive der Märklin-Liebhaber M, der bewusst über dem üblichen Marktpreis zugeschlagen hatte, um seine Märklin-Sammlung zu komplettieren. M und E vereinbarten direkt nach der Auktion eine Abholung am nächsten Morgen um 8:00 Uhr und genau so geschieht es auch. M bringt die 17.000 € in bar mit und übergibt sie dem E, der daraufhin dem M die Lokomotive überreicht.

Da S sein Handy am 10.1.2014 verlegt hatte und er im Übrigen schon gegen 22:30 Uhr ins Bett gegangen war, schaut er erst am 11.1.2014 um 10:00 Uhr auf sein Handy. Dabei liest er zunächst die zweite SMS von E, die ihm natürlich so nichts sagt. Als er dann die erste SMS liest, versteht er zwar den Inhalt der zweiten SMS, nimmt sie aber nicht mehr ernst. Er ist so erfreut über das „Schnäppchen“, dass er sofort per SMS an den E zurückschreibt: „Sehr gerne nehme ich die Blutwurst für 12.000 €, wann kann ich sie abholen?“. E ruft umgehend zurück. Bei dem Telefonat teilt der E dem S mit, dass er die Lokomotive bereits an M veräußert habe. Er habe zwischenzeitlich auch noch einmal mit M wegen der Möglichkeit einer Rückabwicklung gesprochen, doch sei M, der den Erwerb der „Blutwurst“ als Krönung seines jahrzehntelangen Sammelns betrachtet, hierzu nur gegen Zahlung von 200.000 € (Wert seiner gesamten Märklin-Sammlung) bereit. Eine vergleichbare Lokomotive ist auch nirgends anders zu besorgen. 200.000 € kann und will E keinesfalls aufbringen, weshalb er eine Lieferung an S noch im selben Telefonat definitiv ablehnt.

**Frage: Welche Ansprüche hat S gegen E?**

### **Abwandlung:**

E hat die „Blutwurst“ schon vor längerer Zeit von O erhalten. M ersteigert die Lokomotive von E bereits am **10.1.2012** bei eBay für 15.000 €. In der Artikelbeschreibung hatte der E unter anderem angegeben, dass sich die Lokomotive in einem sehr guten Originalzustand befindet. Ein Haftungsausschluss war nicht enthalten. Bei der geplanten Übergabe am nächsten Morgen um 8:00 Uhr gibt es allerdings ein Problem. M konnte so kurzfristig nur 12.000 € Bargeld auftreiben. Er verspricht aber den Restbetrag schnellstmöglich zu überweisen. Daraufhin übergibt E ihm die Lokomotive. Tatsächlich ist M zu dieser Zeit sehr beschäftigt und verschiebt daher die Überweisung immer wieder wegen wichtigerer Angelegenheiten. Später gerät sie vollends in Vergessenheit. Auch E denkt wegen anhaltender familiärer Probleme lange Zeit nicht mehr an die Transaktion. Am **14.1.2014** fällt sie ihm bei einem Gespräch über Märklin-Eisenbahnen auf einer Modelleisenbahnmesse wieder ein. Er ruft sofort den M an und fordert ihn zur Zahlung auf. M nimmt daraufhin die Lokomotive aus seinem Sammlerschrank und betrachtet sie noch einmal ganz genau. Dabei stellt er fest, dass etwas an der Lokomotive klappert. Ein befreundeter Gutachter stellt noch am selben Tag fest, dass die Elektronik der Lokomotive irreparabel beschädigt ist und dieser Schaden bereits mindestens zehn Jahre existiert. Auch wenn Sammler die Eisenbahnen im Allgemeinen nicht zum Fahren benutzen, schmälert dieser Makel den Wert der Lokomotive doch erheblich (8.000 € statt 15.000 €). M erklärt am nächsten Tag gegenüber E schriftlich, er möchte an dem Vertrag nicht mehr festhalten. E erwidert, dass es dafür aus seiner Sicht zu spät sei und M sich nicht mehr von Vertrag lösen könne. M erwidert nun, dass er in jedem Fall nicht zahlen werde – Vertrag hin oder her.

**Frage: Kann E von M Zahlung des restlichen Kaufpreises verlangen?**

### **Hinweis:**

Das schriftliche Gutachten darf **25 Seiten** nach Maßgabe der Formatierungshinweise in den Leitlinien für die Formalia einer Hausarbeit (Nachweis oben) nicht überschreiten.

**Die „Blutwurst“**



alte-spur-0.de